

967. Sitzung des Bundesrates am 27. April 2018: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 967. Sitzung am 27. April 2018, 39 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senator Dr. Steffen und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Initiativen der Länder

TOP 3a Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (BAföGÄndG)

Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz verfolgen mit dem Gesetzentwurf das Ziel, BAföG geförderten Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, höhere Leistungen für die Unterkunft zu gewähren. Damit soll den stark gestiegenen Mieten Rechnung getragen werden. Vorgesehen wird eine Anhebung des Erhöhungsbetrags zum Bedarf für die Kosten der Unterkunft sowie die Einführung einer nachweisabhängigen Bedarfskomponente.

Für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag hat es im Bundesrat keine Mehrheit gegeben. Auch Hamburg hat sich der Stimmen enthalten und eine begründende Protokollerklärung abgegeben: Hamburg stimmt mit den Antragstellern zwar darin überein, dass der derzeitige Wohnkostenzuschuss im BAföG die aktuellen Mietkosten häufig nicht mehr realitätsgerecht abbildet. Angesichts erheblich divergierender Mieten in den verschiedenen Regionen und Städten erscheint eine pauschale Erhöhung jedoch nicht sachgerecht. Stattdessen sollte an die Mietstufen des Wohngeldgesetzes angeknüpft werden.

TOP 3b Entschließung des Bundesrates zu weiteren Verbesserungen im Ausbildungsförderungsrecht - Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Der Entschließungsantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen und Rheinland Pfalz zielt darauf ab, eine Reihe von Mechanismen und Detailregelungen des BAföG auf den Prüfstand zu stellen. Zu den vordringlichen Änderungen zählen u.a. eine Grundbedarfserhöhung, die Erhöhung der Wohnbedarfsanteile für Schülerinnen und Schüler und der Wohnbedarfssätze für Studierende, eine generelle Erhöhung der Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung, die automatisierte Anpassung von Freibeträgen, Bedarfssätzen und Sozialpauschalen sowie die Abschaffung der Altersgrenze.

Der Bundesrat hat die Entschließung nicht gefasst.

TOP 5 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - **Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)**

Der Gesetzentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen sieht die Aufhebung des § 219a StGB vor, der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft verbietet, worunter auch die sachliche Information über einen straffreien Schwangerschaftsabbruch fällt.

Die Ausschüsse haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. Berlin hat jedoch darum gebeten, den Entwurf in der Plenarsitzung am 27. April 2018 zu behandeln.

Die Ausschussberatungen werden fortgesetzt.

TOP 8 EntschlieÙung des Bundesrates zu Maßnahmen zur **optimalen Auslastung bestehender Stromnetze**

Mit der EntschlieÙung Hessens, der Schleswig-Holstein beigetreten ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern flächendeckend das Potenzial eines Einsatzes von Technologien wie Freileitungsmonitoring, Hochtemperaturleiterseilen und Lastflussteuerung zu analysieren und die erforderliche, digitale Infrastruktur schnellstmöglich zu installieren. Hintergrund ist, dass sich bis zur Realisierung des notwendigen Übertragungsnetzes gemäß Bundesbedarfsplan die Engpässe im Übertragungsnetz deutlicher bemerkbar machen werden. Um einen weiteren Zubau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen und um gleichzeitig die Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen zu begrenzen, sollen sämtliche Optimierungspotentiale im bestehenden Übertragungsnetz ausgeschöpft werden.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs mit der Maßgabe gefasst, darauf hinzuweisen, dass ein weiteres zu prüfendes Instrument auch das – z. B. in Schleswig-Holstein auf der 110 kV-Netzebene bereits erfolgreich eingeführte – Auslastungsmonitoring sei.

TOP 9 EntschlieÙung des Bundesrates zum Thema **Ausländische Investitionen** - Absenkung der Eingriffsschwelle in § 56 Außenwirtschaftsverordnung

Die EntschlieÙung Bayern, befasst sich mit der Außenwirtschaftsverordnung, mit der das nationale Investitionsprüfungsrecht vor dem Hintergrund deutscher Sicherheitsinteressen konkretisiert wurde. In der EntschlieÙung wird ausgeführt, dass offene Märkte, freier Güter- und Kapitalverkehr, wechselseitige Investitionen, internationale Firmenzusammenschlüsse und Beteiligungen an Unternehmen zentrale Bestandteile des globalen Wirtschaftsgefüges sind und bleiben. Hiervon profitiert auch Deutschland. Allerdings sind Umfang und Anzahl von Übernahmen deutscher Unternehmen, gerade auch von Unternehmen aus Ländern mit staatlich gelenkter Wirtschaft, deutlich gestiegen. Betroffen sind nicht nur industrielle Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien der Zukunft, sondern auch die kritischen Infrastrukturen. Es gilt, einen ausgewogenen Weg zu finden zwischen der Offenheit für ausländische Investoren und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor gezielter wettbewerbsverzerrender und sicherheitspolitisch bedenklicher Industriepolitik. Bislang darf eine Prüfung einer

ausländischen Direktinvestition nur erfolgen, wenn der Stimmrechtsanteil des Erwerbers 25 Prozent überschreitet. Diese Schwelle ist an die aktuellen Herausforderungen zum Schutz der nationalen Sicherheit oder Ordnung anzupassen und dementsprechend abzusenken, da auch unterhalb der Schwelle von 25 Prozent in der Regel ein maßgeblicher Einfluss vorliegt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Entschließung nach Maßgabe eines Plenarantrages Bayerns gefasst, der die ursprünglich in der Entschließung enthaltene Forderung an die Bundesregierung gestrichen hat, die Höhe der Eingriffsschwelle auf 10 Prozent abzusenken.

TOP 32 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des **Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung**

Der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland wurde erstmals 2017 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität.

Die Belästigung durch überraschende und unerbetene Werbeanrufe ist für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits seit vielen Jahren ein erhebliches Problem. Mit dem Gesetzentwurf sollen auf Werbeanrufen basierende Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen nur dann wirksam werden, wenn der Unternehmer sein telefonisches Angebot gegenüber dem Verbraucher anschließend bestätigt und der Verbraucher sich mit dem Angebot in Textform einverstanden erklärt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

TOP 36a Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

Mit der Gesetzesinitiative der Länder Hamburg und Thüringen soll der Tagessatz der Entschädigung von unschuldig Inhaftierten von 25 Euro auf 50 Euro angehoben werden. Haftentschädigungen werden gezahlt, wenn eine Freiheitsentziehung zu Unrecht erfolgt ist. Das betrifft beispielsweise Untersuchungsgefangene, deren Verfahren eingestellt wird oder die freigesprochen werden. Auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung können Betroffene Haftentschädigung bekommen, wenn ein Wiederaufnahmeverfahren mit Freispruch oder Aufhebung der Strafe endet. Bereits im November 2017 hatte sich die Justizministerkonferenz auf Initiative von Hamburg einstimmig für eine deutliche Erhöhung der Entschädigung ausgesprochen, ohne jedoch konkrete Zahlen zu nennen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuss federführend sowie dem Finanzausschuss mitberatend zugewiesen.

B. Verordnung der Bundesregierung

TOP 23 Verordnung über den **Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen** im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018

Die Verordnung erweitert den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft 2018 auf Public-Viewing um drohende Lärmschutzverletzungen durch Übertragungen nach 22 Uhr zu vermeiden. Sie entspricht den entsprechenden Verordnungen, die zu den vergangenen Fußball-WMs und –EMs erlassen wurden

Der Bundesrat hat einstimmig der Verordnung zugestimmt.

C. Vorlagen aus dem europäischen Bereich

TOP 14 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** (Neufassung)

Der Vorschlag soll die geltende Richtlinie über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch aus dem Jahr 1998 mit dem Ziel ersetzen, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus dem Konsum von verunreinigtem Wasser ergeben. Die Richtlinie sei das richtige Instrument zur Sicherung der hohen Qualität des in der EU konsumierten Wassers, denn ihr Hauptzweck bestehe darin, die Überwachung der Trinkwasserqualität durchzusetzen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die gesetzlich vorgeschriebene Wasserqualität in Problemfällen wiederherstellen. Änderungen erfahren insbesondere die Güteparameter, denen das Trinkwasser genügen muss, wobei hier teilweise die Empfehlungen der WHO übernommen werden. Neu ist eine Bestimmung, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Wasser zu ermöglichen. Weiterhin werden Verpflichtungen bezüglich durchzuführender Risikoanalysen und Gefahrenbewertungen eingeführt. Die Überwachungs- und Dokumentationspflichten werden neu gefasst und Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit neu begründet.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Richtlinienvorschlag Stellung genommen. In der Stellungnahme betont er die Bedeutung eines hohen Trinkwasser-Schutzniveaus, um Menschen effektiv vor Gefahren zu schützen und begrüßt das Bestreben den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Reduzierung des Grenzwertes für Blei wird die Bundesregierung gebeten, sich für ein Verbot von Bleileitungen in Trinkwasserinstallationen sowie deren Austausch einzusetzen. Des Weiteren spricht sich der Bundesrat dahin gehend aus, dass verschiedene nicht gesundheitsrelevante Stoffe wie pH-Wert, Eisen oder auch Salzgehalt regelmäßig überprüft werden. Dies ist verbunden mit der Bitte sich dafür einzusetzen, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Festsetzung weiterer Indikatorparameter gegeben wird.

TOP 15

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festsetzung von Emissionsnormen** für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung)

Der Verordnungsvorschlag ist Teil der europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität und stellt einen Rahmen für die Emissionsvorschriften für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge dar. Um das EU-Klimaziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, sollen die CO₂-Emissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen weiter gesenkt werden. Die bestehenden Grenzwerte von 95 g CO₂/km für Pkw und 147 g CO₂/km für leichte Nutzfahrzeuge werden zunächst beibehalten. Ab dem Jahr 2025 gilt dann ein EU-weiter Flottenzielwert, der um 15 Prozent und ab 2030 um 30 Prozent niedriger als die spezifischen Emissionen des Jahres 2021 liegt. Ab dem Jahr 2021 werden die Emissionen nach dem neuen – weltweit gültigen – WLTP-Prüfzyklus festgestellt. Ausnahmen gelten für Hersteller, auf die weniger als 10.000 Neuzulassungen von Personenkraftwagen oder weniger als 22.000 Neuzulassungen von leichten Nutzfahrzeugen im Kalenderjahr entfallen. Hersteller können Emissionsgemeinschaften bilden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die erforderlichen Daten werden von den Mitgliedstaaten erfasst und an die Kommission übermittelt. Dabei wird ein Mechanismus eingeführt, der es der Kommission ermöglicht auf abweichende CO₂-Werte im Realbetrieb auf der Straße im Vergleich zu den in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen Werten zu reagieren und die Abweichungen bei ihren Berechnungen der spezifischen Emissionen eines Herstellers zu berücksichtigen. Überschreiten die Hersteller die für sie geltenden Zielvorgaben, erhebt die Kommission eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung, die in den Unionshaushalt fließt.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Verordnungsvorschlag Stellung genommen und seine Unterstützung für die Zielstellung der Kommission, den Übergang zu emissionsarmer Mobilität zu beschleunigen ausgesprochen. Der Bundesrat sieht hierin einen wesentlichen Schritt hin zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie. Die technische Modernisierung der Fahrzeugflotten und -antriebe bieten ein sehr großes Potenzial und sind ein wirksames Instrument im Verkehrssektor um die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen. EU-weite CO₂-Flottengrenzwerte seien eines der wirkungsvollsten regulatorischen Instrumente um eine effektive Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor zu erreichen. Die Beibehaltung der Strafzahlungen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte wird als richtiger und wichtiger Schritt begrüßt.

TOP 16

Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative "**Verbot von Glyphosat** und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden"

Die Kommission hat die Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative umfangreich geprüft und im Rahmen der Mitteilung ausführlich erläutert. Die Initiative fordert ein Verbot von Herbiziden auf Glyphosat-Basis, die wissenschaftliche Bewertung von Pestiziden auf der Grundlage veröffentlichter Studien und die Festlegung EU-weit verbindlicher Reduktionsziele für den

Einsatz von Pestiziden mit Blick auf die Erreichung einer pestizidfreien Zukunft. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass ein Verbot weder wissenschaftlich noch rechtlich gerechtfertigt ist. Sie stimmt zu, dass Transparenz bei der wissenschaftlichen Bewertung und Entscheidungsfindung von größter Wichtigkeit ist. Daher wird sie sich verstärkt für die kontinuierliche und messbare Reduzierung von Risiken einsetzen und eine Festlegung von harmonisierten Risikoindikatoren, um Entwicklungen auf EU Ebene nachvollziehen zu können, europaweit in Aussicht stellen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, in der er die Auffassung vertritt, dass das Bewertungsverfahren insgesamt modifiziert werden und die Beratung der Betriebe durch die Fachverwaltungen der Länder erfolgen soll, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich zu reduzieren und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel soll mit dem Ziel die Anwendung grundsätzlich zu beenden deutlich eingeschränkt und eine EU-rechtskonforme Minderungsstrategie vorgelegt werden. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Gleisanlagen nicht mehr angewandt werden dürfen.

Mit den Stimmen Hamburgs wurde einem Antrag Bremens zugestimmt, wonach für den Bereich Gleisanlagen die Notwendigkeit betont wird, zeitnah möglichst kostenneutrale Alternativen zu erproben und bei deren Vorliegen das Anwendungsverbot auch auf Gleisanlagen zu erstrecken.

TOP 18

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan - **Finanzierung nachhaltigen Wachstums**

Mit der Mitteilung sollen die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verwirklicht werden. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei das Finanzsystem - ein zentraler Bestandteil des EU-Projekts zur Schaffung einer Kapitalmarktunion - ein. Um die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken und ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen, sieht der Aktionsplan u.a. die Einführung eines EU-Klassifikationssystems, Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte, Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung und die Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks vor. Außerdem zielt der Aktionsplan darauf ab, finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, Ressourcenknappheit, Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen. Dies soll durch die bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen, durch die Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter und die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften erreicht werden. Ferner zielt der Aktionsplan auf die Förderung der Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit ab.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zum Aktionsplan Stellung genommen. In seiner Stellungnahme wird der Aktionsplan begrüßt und festgestellt, dass zum Erreichen der langfristigen EU-Klima- und Energieziele sowie zur Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens auch ein nachhaltigeres Finanzwesen beitragen kann. Die Entwicklung, dass immer mehr Finanzinstitute aus eigenem Antrieb ihre Geschäftspolitik nachhaltig

ausrichten, solle positiv unterstützt und angemessen reguliert werden. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, die Regelungen zu überprüfen, die einer langfristigen und nachhaltigen Orientierung der Finanzmärkte entgegenstehen. Die Einführung eines EU-Klassifikationssystems schafft aus Sicht des Bundesrates sowohl für Finanzinstitute als auch für Anleger Klarheit und Sicherheit und schützt vor der missbräuchlichen Verwendung eines „Green Labels“. Möglicherweise könnte für ein EU-Label der Rechtsrahmen des EU-Umweltlabels genutzt werden. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, dass Eigenkapitalanforderungen nicht pauschal erleichtert werden, weil eine Risikooption Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Bei den Transparenz- und Offenlegungsbestimmungen seien bei den angekündigten Maßnahmen auf die besonderen Belange von kleinen und mittleren Instituten zu achten.

TOP 19

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Europäische Crowdfunding-Dienstleister** für Unternehmen

Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der Kommission hinsichtlich der Vertiefung der Kapitalmarktunion. Priorität ist, den Zugang zu Finanzierungen für innovative (Start-up-)Unternehmen und andere nicht börsennotierte Unternehmen auszuweiten, da dieser für Unternehmen aufgrund von Informationsasymmetrien derzeit noch sehr schwierig und mit hohen Kosten verbunden ist. Zudem werden Kredite noch immer restriktiv vergeben. Crowdfunding könne dazu beitragen, für Geschäftsprojekte mit Finanzierungsbedarf über vermittelnde Plattformen passende Investoren zu finden und eine Alternative zu ungesicherten Bankkrediten zu bieten. Mit dem Vorschlag wird eine EU-Zulassung für Plattformen für investitions- und kreditbasiertes Crowdfunding eingeführt, die grenzübergreifende Tätigkeiten ermöglicht und ein angemessenes Risikomanagement gewährleisten soll, ohne dass in bestehende (nationale) Regelungen eingegriffen wird. Modelle, die auf Spenden oder Gegenleistungen basieren, sind u. a. vom Geltungsbereich der Initiative ausgeschlossen. Der Vorschlag soll europaweite einheitliche Bedingungen schaffen und nationale Unterschiede überwinden.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der betont wird, dass für die Wahrung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher für Crowdfunding-Dienstleister auch auf europäischer Ebene ein Schwellenwert für die von ihnen vermittelten Darlehen festgelegt werden soll. Nach Auffassung des Bundesrates müssen die europäischen Regelungen den Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes entsprechen. Mit einer Prüfbite an die Bundesregierung soll geklärt werden, ob im EU-Recht im Interesse des Anlegerschutzes ein Haftungstatbestand für Crowdfunding-Plattformbetreiber bei Verstößen gegen die ihnen obliegenden Informationspflichten einzuführen ist oder ob dies den nationalen Rechtsordnungen überlassen werden sollte. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für die Aufnahme entsprechender Verbraucherschutzbestimmungen einzusetzen. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass der Vorschlag zu einer Konkurrenz zwischen nationalem Rechtsrahmen und nationaler Aufsicht einerseits und dem entsprechenden EU-Regime andererseits führe. Er spricht sich daher für einen alleingültigen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen zur Einführung von Mindeststandards aus. Zu prüfen sei, ob nicht die Rechtsform einer Richtlinie ausreicht. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, dass Parallelstrukturen bei der Zulassung und Aufsicht nach europäischem und nationalem Recht vermieden werden.

TOP 39 Nationales Reformprogramm 2018

Das Nationale Reformprogramm 2018 (NRP) ist ein Eckpfeiler des Europäischen Semesters 2018, das die Kommission mit der Vorlage des Jahreswachstumsberichts am 22.11.2017 eingeleitet hat. Die Bundesregierung antwortet mit dem deutschen NRP auf den Länderbericht der Kommission vom 7.3.2018, der auch die Ergebnisse der vertieften Analyse Deutschlands im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren beinhaltet. Das NRP stellt vor allem dar, mit welchen Maßnahmen Deutschland den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die der Länderbericht 2018 identifiziert. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung im NRP über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der EU für Deutschland für den Zeitraum 2017 und 2018 vom 11.7.2017 sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie. Das NRP steht im Einklang mit den im Jahreswachstumsbericht festgelegten Prioritäten sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. und 23.3.2018.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs von dem Programm Kenntnis genommen.